

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.
52152 Simmerath



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Reiterverein Kesternich e.V.

Name: _____

Vorname: _____

Geb.Datum: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Die Satzung des Vereines habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kesternich, den _____

(Unterschrift)
Bei Minderjährigen Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

Bearbeitungsvermerke - werden vom Verein ausgefüllt

Aufnahme bestätigt lt. Vorstandssitzung vom: _____

Unterschrift (Funktion bitte unterstreichen): 1. Vorsitzender Geschäftsführer

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.
52152 Simmerath



SEPA-Lastschriftmandat
(früher Einzugsermächtigung)

Unsere Gläubigeridentifikationsnummer DE03ZZZ00000244549

Ihre Mandatsnummer: Wird Ihnen später mitgeteilt

Ich ermächtige den Reiterverein Kesternich alle Forderungen zu dieser Vereinsmitgliedschaft (Beiträge) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen
Mein Geldinstitut weise ich an, die Lastschriften des Reitervereins Kesternich einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschritteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.
Ich kann innerhalb von acht Wochen -beginnend mit dem Datum der Kontobelastung die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vereinsmitglied

Name: _____

Kontoinhaber

Name: _____

Vollständige Anschrift: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an: Reiterverein Kesternich, Steinrötschstraße 7, 52152 Simmerath
- als Scan/Foto an peter.fischer@rv-kesternich.de

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.

52152 Simmerath



Satzung



Der Verein führt den Namen „Reiterverein Kesternich 1971“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Kesternich. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein soll Mitglied des „Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.“ werden.

A. Zweck



§ 1

1. Der Zweck vorstehend genannten Vereins ist die Förderung des Reitsportes als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung und Kräftigung seiner Mitglieder. Der Zweck wird verfolgt insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

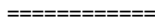
2. Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung eines Mitgliedes wegen seiner politischen Gesinnung, seiner Religion oder seiner Rasse darf unter keinen Umständen erfolgen.

3. Bei späterer Neuordnung des deutschen Sportwesens und der damit verbundenen Mitgliedschaft zu einem Verband sind diese Satzungen für den Verein verbindlich.

§ 2

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Januar – Dezember)

B. Mitgliedschaft



(1.) Mitglieder

§ 3

Der Verein und die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) aktiven jugendlichen Mitgliedern
- c) inaktiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 4

1. Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und die ärztliche Versorgungsuntersuchung für den Reitsport hat, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ausländer können Mitglied des Vereins werden.

2. Jugendliche bis 18 Jahre können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vereinsvorstand.

4. Der Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche abzulehnen.

5. Die erfolgte Aufnahme wird durch die Aushändigung der Vereins-Mitgliedskarte bestätigt.

Reiterverein Kesternich e.V.
1. Vorsitzender: Peter Fischer
Geschäftsführer: Birgit Schmitz
Bankverbindung.: Sparkasse Aachen

E-Mail: vorstand@rv-kesternich.de
Tel: 02473-4122 Mobil: 0176 2464 9934
Kassierer: Tammy Toussaint
IBAN: DE44 3905 0000 0006353098

Internet: <http://www.rv-kesternich.de>
Fax: 02473-928942
Swift BIC: AACSDE33

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.

52152 Simmerath



(2.) Beitrag und Eintrittsgelder

§ 5

1. Eintrittsgelder für den Eintritt in den Verein werden erhoben.
2. Jahresbeitrag des laufenden Jahres ist bis zum 30.06. zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat Beitrag zu erheben. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist der Beitrag für den laufenden Monat zu entrichten.
3. Stundungen oder Erlass ist beim Vorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet.
4. Bei Sportveranstaltungen wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Folgenden Gruppen wird Beitragsermäßigung bzw. Eintrittsgeldermäßigung bei Sportveranstaltungen oder deren Erlass auf Antrag bewilligt:
 - a) Kriegsversehrte 1914/18 und 1939/45
 - b) Schwerbeschädigte irgendwelcher Art, soweit sie nicht unter a) fallen.Das Zutreffen der Voraussetzung ist, soweit nicht bekannt, durch Vorlage eines Ausweises o.ä. glaubhaft zu machen.
6. Mitglieder erhalten bei Vorzeigen ihrer Mitgliedskarte freien Eintritt bei Veranstaltungen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes.

§ 6

(3.) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereins, Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Reitsportes besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes muss mindestens die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gesamten Vorstandsmitglieder erhalten. Der Beschluss der Hauptversammlung muss mit Stimmenmehrheit (d.h. mindestens 51%) gefasst werden.

(4.) Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 15. Lebensjahr Wahl- und Stimmberechtigung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus. Mit der Wahl in den Vorstand beginnt, soweit eine solche bisher nicht bestanden hat, die Mitgliedschaft im Verein.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

(5.) Austritt aus dem Verein

§ 8

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss durch die Versammlung
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und steht zu jeder Zeit frei.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge einschließlich des Monats des Austritts noch voll zu zahlen (siehe § 5, Ziffer 4. Abs. 3).
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen auszuhändigen.

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.

52152 Simmerath



(6.) Ausschluss aus dem Verein

§ 9

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - a) wenn es einen Beitrag trotz vorheriger Mahnung insges. 12 (zwölf) Monate nicht entrichtet hat
 - b) bei groben Vergehens gegen die Vereinszwecke und die Vereinsatzung, insbesondere gegen § 1, Abs. 2
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vereins widersetzt sowie beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss der Mitgliederversammlung müssen jedoch mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
3. Den Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

C. Verwaltung

=====

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

- a) durch den Vorstand und den Beirat
- b) durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

(1.) Der Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
- Außerdem wird von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, der an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen muss.
Der Beirat setzt sich zusammen wie folgt:
- a) 2. Vorsitzender
 - b) Kassierer
 - c) Beisitzer (muss aktives Vereinsmitglied sein)
 - d) Sport- und Jugendwart

§ 12

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden stets auf zwei Jahre gewählt.
2. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 13

1. Der Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand und der Beirat ordnen die internen Angelegenheiten des Vereins.
3. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gelten als Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind dem Vereinsregister jeweils bekannt zu geben.
4. Der Vorstand (einschl. Beirat) hat den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr festzulegen, über die Regelung der laufenden Geschäfte Beratungen abzuhalten, die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen, die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten bzw. Uneinigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen und allgemein für die Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.
5. Der Vorstand ist befugt, Ausgaben bis maximal 2.000,- DM, welche im Haushaltsplan des Vereins vorgesehen sind, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

Reiterverein Kesternich e.V.
1. Vorsitzender: Peter Fischer
Geschäftsführer: Birgit Schmitz
Bankverbindung.: Sparkasse Aachen

E-Mail: vorstand@rv-kesternich.de
Tel: 02473-4122 Mobil: 0176 2464 9934
Kassierer: Tammy Toussaint
IBAN: DE44 3905 0000 0006353098

Internet: <http://www.rv-kesternich.de>
Fax: 02473-928942
Swift BIC: AACSDE33

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.

52152 Simmerath



6. Der Vorstand (einschl. Beirat) entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen im Einzelfall (siehe § 5, Abs.)
7. Der Vorstand (einschl. Beirat) entscheidet jeweils durch Abstimmung bei Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt über den aber in einer späteren Versammlung nochmals abgestimmt werden kann.
8. Der Vorstand leitet alle Vereinsveranstaltungen.
9. Der Vorstand (einschl. Beirat) ist der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
11. In diesen Niederschriften sind auch alle Beschlüsse zu beurkunden, wobei das genaue Ergebnis der Abstimmung anzugeben ist.
12. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder haben schriftlich zu erfolgen.

§ 14

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er überall den Vorsitz führt und die Versammlung leitet.
2. Der 1. Vorsitzende hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresbericht abzufassen. Die Mitglieder des Beirates haben die hierzu erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
3. Der 1. Vorsitzende kann den Geschäftsführer beauftragen, den Jahresbericht zu verfassen.

§ 15

Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftwechsel des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei sowie die Fertigkeit der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen.

§ 16

Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat die Einkassierung der Mitgliederbeiträge vorzunehmen. Auszahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu tätigen und über die Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

§ 17

Zwei von der Hauptversammlung jährlich zu wählende Mitglieder des Vereins haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 18

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (einschl. Beirat) steht dem Vorstand und dem Beirat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

(2.) Die Hauptversammlung

§ 19

Es findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr (Januar – März) eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der 1. Vorsitzende je nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen im Einverständnis mit dem Vorstand einzuberufen.

Reiterverein Kesternich e.V.
1. Vorsitzender: Peter Fischer
Geschäftsführer: Birgit Schmitz
Bankverbindung.: Sparkasse Aachen

E-Mail: vorstand@rv-kesternich.de
Tel: 02473-4122 Mobil: 0176 2464 9934
Kassierer: Tammy Toussaint
IBAN: DE44 3905 0000 0006353098

Internet: <http://www.rv-kesternich.de>
Fax: 02473-928942
Swift BIC: AACSDE33

REITERVEREIN KESTERNICH e. V.

52152 Simmerath



§ 20

1. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 21

Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Beirates
3. Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr
4. Abänderung der Satzung
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Genehmigung des Kassenberichtes
7. Genehmigung des Jahresberichtes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben, Mitgliederbeiträge und Vereinsveranstaltungen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 22

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in §22 Abs. 3 und 4 Änderungen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Satzungsänderung kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine weitere Versammlung einberufen werden, hierbei entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zur Abänderung der Vereinszwecke (§ 1 und § 24) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Mitglieder erforderlich und ist wenn notwendig schriftlich einzuholen (§ 32-33 BGB)
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stimmwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 23

Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 24

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als 10 Mitglieder dem Verein angehören, oder wenn gemäß § 22 Abs. 3 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitgliedschaft die Auflösung beschlossen hat.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Simmerath, Ortsteil Kesternich zu, die es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Mitglieder sind gegen Unfälle versichert. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Reiterverein Kesternich e.V.
1. Vorsitzender: Peter Fischer
Geschäftsführer: Birgit Schmitz
Bankverbindung.: Sparkasse Aachen

E-Mail: vorstand@rv-kesternich.de
Tel: 02473-4122 Mobil: 0176 2464 9934
Kassierer: Tammy Toussaint
IBAN: DE44 3905 0000 0006353098

Internet: <http://www.rv-kesternich.de>
Fax: 02473-928942
Swift BIC: AACSD33